



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Technischen Universität Hamburg für den  
Masterstudiengang „Internationales  
Wirtschaftsingenieurwesen“ (FSPO-IWIMS)**

20. März 2019

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 24. April 2019 die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH am 20. März 2019 auf Grund von § 15 Absatz 2 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Zuständigkeiten .....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5	Projektseminar IWI .....	3
§ 6	Abschlussarbeit.....	3
§ 7	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat  
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

### § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

## **§ 4 Prüfungen und Studienleistungen**

- (1) Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Abweichend von der Regelung des § 17 Absatz 3 der ASPO kann in dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan die verpflichtende Erbringung von benoteten Studienleistungen und deren Anrechnung auf die Modulnote unter Angabe des Umfangs in % vorgesehen werden. §17 Absätze 3 b und c der ASPO kommen nicht zur Anwendung.

## **§ 5 Projektseminar IWI**

- (1) In dem „Projektseminar IWI“ erstellt die Studentin oder der Student eine Ausarbeitung zu einem ihr bzw. ihm vorgegebenen Thema und trägt dazu in einem 30-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag vor.
- (2) Die Projektseminararbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit ausgegeben werden. Im Fall der Vergabe als Gruppenarbeit muss gewährleistet sein, dass die individuelle Leistung des einzelnen Mitglieds der Gruppe erkennbar ist und bewertet werden kann. Die Projektseminararbeit muss von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie ausgegeben und bewertet werden.

## **§ 6 Abschlussarbeit**

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) Über Absatz 1 hinaus muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie sein.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit ergibt sich zu 80% aus der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus dem Vortrag und der danach folgenden Aussprache.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2019. Sie ersetzt die FSPO-IWIMS vom 22. November 2017.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

20. März 2019

Technische Universität Hamburg